



Bundesverband der VO-Firmen e.V. – Invalidenstraße 34 – 10115 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 711

[REDACTED]
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Per E-Mail: [REDACTED]

15. Januar 2020

Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf der Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorgelegten Entwurf der Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften, Stellung zu nehmen. Folgende Verbände zeichnen diese Stellungnahme:

- Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V.
- Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger e. V.
- Bundesverband der VO-Firmen e. V.
- Deutscher Bauernverband e. V.
- Deutscher Raiffeisenverband e. V.

Sollten Sie darüberhinaus Fragen haben, dann stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

die unterzeichnenden Verbände

Bagatellschwelle für Mikronährstoffdünger

Durch die Behandlung von Saatgut mit Mikronährstoffpräparaten können den keimenden Jungpflanzen nahezu verlustfrei Nährstoffe verfügbar gemacht werden. Dazu werden geringste Düngermengen so auf das Saatkorn aufgebracht, dass eine feste Verbindung entsteht. Die in der Saatgutbranche üblichen Präparate enthalten zum Beispiel die Mikronährstoffe Bor, Kupfer, Mangan, Molybdän, Zink oder auch Stickstoff, eine ideale Unterstützung der Pflanze in ihrer Jugendphase. Die ausgebrachte Stickstoffmenge beträgt zwar lediglich 12 bis 80 g/ha (bei einer angenommenen Aussaatmenge von 240 kg/ha), die Behandlung fällt jedoch als Düngemaßnahme unter die Sperrfristenregelungen, da es sich bei den verwendeten Düngemitteln um solche mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff handelt. Gleiche Problematik gilt für Mikronährstoff-Blattdünger.

Artikel 1 Nummer 5 e) wird deshalb wie folgt gefasst:

e) Folgende Absätze 11 und 12 werden angefügt:

„(11) Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 10, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

(12) Abweichend von Absatz 8 dürfen Mikronährstoffdünger mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff aufgebracht werden, sofern die aufgebrachte Menge an Stickstoff 5 Kilogramm je Hektar und Jahr nicht übersteigt.“